

Handels- und Kooperationsabkommen  
zwischen der EU  
und dem Vereinigten Königreich



Analyse der Wirtschaftskammer Österreich

# Inhalt

Inhalt .....	2
Zusammenfassung .....	3
Handel mit Waren .....	5
➔ Warenverkehr im Überblick .....	5
➔ Ursprung .....	5
➔ Normung/Konformitätsbewertung.....	6
Handel mit Dienstleistungen .....	7
➔ Dienstleistungen und Investitionen im Überblick .....	7
➔ Anerkennung von Berufsqualifikationen .....	10
➔ Digitaler Handel.....	10
Gleiche Ausgangsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb im Überblick .....	11
➔ Wettbewerbsrecht.....	11
Schutz geistiger Eigentumsrechte .....	12
➔ Urheberrecht .....	12
➔ Gewerblicher Rechtsschutz: Patente, Marken, Muster .....	12
Öffentliches Beschaffungswesen .....	14
Kleine und mittlere Unternehmen.....	15
Horizontale Bestimmungen .....	16
➔ Streitbeilegung.....	16
➔ Transparenz .....	16
Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit .....	18
Daten .....	20
➔ Übermittlung personenbezogener Daten .....	20
Verkehr .....	21
➔ Luftfahrt .....	21
➔ Strassentransport .....	22
Umwelt .....	24
➔ Gleiche Ausgangsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung .....	24
➔ Chemikalien .....	25
➔ Energie .....	25
Teilnahme an Programmen der Union .....	27
Cybersicherheit .....	29

## Zusammenfassung

Gerade noch rechtzeitig vor dem Ende der Übergangsfrist Ende 2020 einigten sich EU und das Vereinigte Königreich am 24.12.2020 auf ein gemeinsames Handels- und Kooperationsabkommen. Das Abkommen wird seit Jahresbeginn 2021 vorläufig angewendet. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments wird für März erwartet. Damit konnte ein drohender „No Deal“ zwar verhindert werden, das Vereinigte Königreich beendete aber den EU-Binnenmarkt und die Zollunion und damit den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr des EU-Binnenmarktes.

Was unterscheidet das knapp **1500 Seiten umfassende Abkommen** von anderen EU- Handelsabkommen? Es ist das erste Mal, dass die EU ein Abkommen mit einem ehemaligen Mitgliedstaat verhandelt hat. Damit war auch klar, dass das **Verhandlungsergebnis** im Vergleich zur Ausgangslage **erstmals Handelshemmnisse und Bürokratie einführen, und nicht wie in anderen Handelsabkommen, abbauen wird**. Den engen wirtschaftlichen Verflechtungen beider Seiten wird mit dem Abkommen nicht Rechnung getragen und ein höchstmöglicher Grad an langfristiger Integration konnte nicht gesichert werden. Zu eng wurden von beiden Seiten die roten Linien gezogen. Verglichen mit einem „No Deal“ wurden dennoch neue Rahmenbedingungen gesetzt, welche die Handels- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Österreich begünstigen. **Negative wirtschaftliche Effekte, die mit dem Ausscheiden der Briten aus dem Binnenmarkt und der Zollunion zwangsweise einhergehen, konnten in einigen wichtigen Bereichen abgefedert werden.**

Im **Warenhandel** wurde ein umfassender gegenseitiger Marktzugang erreicht: **Zollfreiheit** für Ursprungswaren der Verzicht auf mengenmäßige Beschränkungen. Es ist bedauerlich, dass sich die Forderungen der Wirtschaft, über eine ausschließlich bilaterale Kumulierung hinaus auch ursprungsbegründende Vormaterialien und Verarbeitungsprozesse bestimmter anderer präferenzzieller Handelsbeziehungen der EU und des VK nicht im Abkommen wiederfinden.

Das Abkommen deckt weder die automatische gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen noch von bestimmten **Produktnormen** ab. Spezifische Regelungen gibt es für Elektrofahrzeuge, Arzneimittel, Chemikalien oder ökologische Erzeugnisse.

Das Abkommen versucht mit zahlreichen Bestimmungen, die sich stark an bestehendem EU-Recht orientieren, weiterhin **faire Wettbewerbsbedingungen** beizubehalten. Im **Beihilfenrecht** übernimmt das Vereinigte Königreich etwa weitgehend EU-Regeln. Das Rückschrittsverbot ist auf Wettbewerbsregeln, Handel und nachhaltige Entwicklung anwendbar, aber auch auf Sozial- und Arbeitsrechtsstandards, Umwelt und Klima.

Dennoch birgt die Möglichkeit der unterschiedlichen Rechtsentwicklung auf beiden Seiten einiges an zukünftigem Konfliktpotential. Für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung sieht das Abkommen einen **Streitbeilegungsmechanismus vor**. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet ein unabhängiges Schiedsgericht (und nicht mehr der EuGH). Allerdings können sich Einzelpersonen und Unternehmen nicht direkt darauf berufen.

Mit einem eigenen **KMU-Kapitel** wird versucht, über Informations- und Kontaktstellen die Anwendung des Abkommens für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) zu erleichtern. Diesem Ziel

widmen sich auch eine Reihe anderer Abkommensbestimmungen wie jener zu **Transparenz**, welche vorsehen, dass neue oder geänderte rechtliche Bestimmungen der anderen Vertragsseite zugänglich gemacht werden müssen.

Im **Dienstleistungsverkehr** bleibt das Abkommen deutlich hinter den Regeln des Binnenmarktes zurück. Es gibt keine Regelung zur gegenseitigen automatischen Anerkennung von **Berufsqualifikationen** oder für **Finanzdienstleistungen** (z.B. derzeit noch keine Äquivalenzbeschlüsse). Umfasst sind Unternehmensdienstleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Versand, Telekommunikation, Forschung und Entwicklung sowie Umwelt. Einschneidend sind die Änderungen für **Entsendungen** und Dienstleistungen von Selbständigen, die nun Anforderungen an Ausbildung, Dauer des Aufenthalts oder Bewilligungen für Entsendung und Beschäftigung entsprechen müssen. **Kurzzeitige Geschäftsreisen** sind ohne Visum möglich, allerdings dürfen dabei keine Waren verkauft, kein Gehalt bezogen und keine Dienstleistungen erbracht werden (Ausnahmen, z.B. Montage oder Wartung von zuvor verkaufter Ware). Im **digitalen Handel** konnte eine regulatorische Zusammenarbeit weiter vereinbart werden.

Keine wesentlichen Änderungen gibt es für Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Das Abkommen sieht eine **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** vor. Für die Dienstleistungserbringung wesentlich ist, dass entsandte Arbeitnehmer und Selbständige für 24 Monate weiterhin in ihrem Heimatstaat sozialversichert bleiben können.

Essenziell im **Verkehr** ist, dass **Güterbeförderungsunternehmen** weiterhin auf beiden Seiten Beförderungen durchführen können, ohne an Genehmigungskontingente gebunden zu sein. Im Anschluss an die grenzüberschreitende Beförderung sind auch Kabotagebeförderungen vom Abkommen umfasst. Auch der Transit ist weiter möglich, auch wenn dieser an Transitlizenzen und Fachzertifikate gebunden ist und damit ein bürokratischer Zusatzaufwand entsteht. In der **Luftfahrt** konnten umfassende Verkehrsrechte für Überflug, Fracht und Passagierflüge vereinbart werden. Ausgeschlossen ist jedoch das Recht auf Kabotage.

Für die **EU-Umweltpolitik** ist negativ, dass es künftig keine Abstimmung bei Umwelt- und Klimastandards mehr geben wird. Für **Chemikalien** sind im Moment die Standards noch ident, ein rasches Auseinanderdriften der Rechtsmaterien ist jedoch zu erwarten. Neben der fehlenden langfristigen Rechtssicherheit wird der künftige Chemikalienhandel mangels klarer Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung oder Informationsaustausch deutlich aufwendiger, ebenso durch nun notwendige Registrierungen und Genehmigungen. Der **Energiehandel** wird unbeschränkt möglich sein und Handelshemmnisse weiter abgebaut werden. Der freie Strom- und Gashandel ist somit weiter sichergestellt.

Für die Übermittlung personenbezogener **Daten** wurde eine Übergangsfrist vereinbart, während das Unionsrecht weiter gilt. Danach können Angemessenheitsbeschlüsse gefasst werden.

Das Vereinigte Königreich wird auch weiter an **Programmen** der EU teilnehmen können. Für die Wirtschaft wichtig sind die vereinbarten Kooperationen im Bereich Forschung und Innovation, und zwar insbesondere im Programm Horizon 2020. Bedauerlich ist der Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus dem Bildungsprogramm Erasmus+.

Angesichts zunehmender Herausforderungen im Bereich der **Cybersicherheit** ist die vereinbarte Zusammenarbeit beider Seiten in Form von Initiativen, Dialog und Kooperationen prinzipiell positiv.

# Handel mit Waren

## ➔ WARENVERKEHR IM ÜBERBLICK

(WHP/Schrott)

Mit dem Abkommen wird es im Warenverkehr weder Zölle noch mengenmäßige Beschränkungen geben. Die Kosten für Zollverfahren und Zertifizierungserfordernisse werden jedoch deutlich steigen. Trotz Nullzöllen sind im Warenhandel mit dem Vereinigten Königreich Zollanmeldungen vorzunehmen. Letztere werden allein für Österreich laut Schätzungen der Wirtschaftskammer Österreich jährlich um bis zu 400.000 pro Jahr ansteigen.

In der EU und im Vereinigten Königreich geltende Produkt- und Qualitätsstandards werden nicht mehr automatisch gegenseitig anerkannt. Notwendige Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren für gehandelte Waren gehören zu den neuen, nicht-tarifären Handelshemmnissen. Waren tierischen und pflanzlichen Ursprungs (Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie) sind sowohl beim Import in die EU als auch beim Export in das Vereinigte Königreich eben solchen Zertifizierungen, Zulassungsverfahren, Veterinär- und Phytosanitärbeschau an der Grenze etc. zu unterziehen. Allein die Preise von Holzverpackungen (v.a. Holzpaletten) könnten aufgrund von Sicherheitsbestimmungen (Holzbehandlung nach ISPM 15-Standard), die bisher im Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht anwendbar waren, um rund 30% steigen. Zertifizierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren werden auch für nicht-landwirtschaftliche Waren notwendig.

Sektorspezifische Regeln gibt es für KFZ, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Medizinprodukte, Wein und Bioprodukte. So umfasst das Abkommen etwa eine gegenseitige Anerkennung im Handel mit Bio-Produkten. Sämtliche von EU-Kontrollstellen laut EU-Bio-VO ausgestellte Zertifikate werden im Vereinigten Königreich anerkannt und sämtliche von britischen Kontrollstellen ausgestellte Zertifikate werden in der EU anerkannt. Auch die Bedeutung internationaler technischer Standards wird anerkannt, so z.B. UNECE-Standards für den Automobilsektor.

## ➔ URSPRUNG

(FSP/Herzig, WHP/Schrott)

Teil Sieben: Schlussbestimmungen, Anhang ORIG1- ORIG6

Das neue Abkommen enthält wesentliche Bestandteile aus den Abkommen der EU mit Japan und Kanada und könnte Prototyp für Ursprungsrechtliche Bestimmungen in künftigen Abkommen sein.

Erstmals sind im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich auch Ursprungsregeln zu beachten. Gegenständliches Abkommen erlaubt nur die Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen des Vertragspartners. Somit können in diesem Abkommen nur EU und britische Vormaterialien als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft angesehen werden und sind damit zollfrei (bilaterale Kumulierung). Der Präferenznachweis erfolgt mittels „Erklärung zum Ursprung“ oder auf der Rechnung.

Negativ ist die fehlende diagonale Kumulierungsmöglichkeit. Anders als von der Wirtschaft gefordert, ist dies fortan nicht mehr möglich. Kumulierung im Präferenzrecht bedeutet, dass im Handel mit Ländern einer Präferenzzone Bearbeitungen, die in einem Land durchgeführt werden, beim

Ursprungserwerb in einem anderen Land mit angerechnet werden. Die Vorteile, die die Kumulierungsmöglichkeiten der Paneuropa-Mittelmeerzone bzw. des regionalen Abkommens bieten, sind nun aber für beide Seiten verloren gegangen und in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar. Dies bringt u.a. Nachteile für die österreichische Textil- und Automobilindustrie. Erleichterungen der Ursprungsregeln wurden deshalb für Akkumulatoren, Elektro- und Hybridfahrzeuge und bestimmte Aluminiumprodukte vereinbart.

Das Abkommen

- umfasst moderne Ursprungskriterien
- beschreibt zu erzeugnispezifischen Ursprungsregeln (Anhang ORIG-1) erstmals bestimmte Produktionsschritte
- beseitigt Unklarheiten etwa im biotechnischen Verfahren, Änderung der Partikelgröße, Isomerentrennung u.s.w.

Die Erklärung zum Ursprung mit Anführung der REX-Nummer wird vermutlich auch für künftige neue bzw. zu überarbeitende Abkommen herangezogen werden. Das Risiko von falsch ausgestellten Erklärungen zum Ursprung durch Unternehmen aufgrund von mangelndem Fachwissen zu den neuen Ursprungsregeln steigt.

## ➔ NORMUNG/KONFORMITÄTBEWERTUNG

(RP/Michelitsch)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel I: Warenverkehr

Das Abkommen zielt auf eine möglichst breite Durchgängigkeit/Vergleichbarkeit nationaler technischer Standards ab, um den bilateralen Warenverkehr zu erleichtern. Es ist zu erwarten, dass die nationale, britische Normungsorganisation British Standards Institute, weiter am europäischen Normungsprozess bei CEN/CENELEC teilnimmt. Die konkrete Ausgestaltung dieser Mitwirkung bleibt abzuwarten. Im Bereich der Konformitätsbewertung soll die Eigenzertifizierung durch den Hersteller im Rahmen der bisherigen Anwendungsbereiche beibehalten werden.



# Handel mit Dienstleistungen

## ➔ DIENSTLEISTUNGEN UND INVESTITIONEN IM ÜBERBLICK

(WHP/Tasch-Ronner)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel II und Anhang SERVIN 1-6

Insgesamt orientiert sich der Dienstleistungs- und Investitionsteil des Abkommens an den letzten EU-Abkommen, die mit Japan, Australien und Neuseeland abgeschlossen wurden bzw. in Verhandlung sind und hat deren Liberalisierungs-/Verpflichtungsniveau. Bei den genannten Abkommen mit Drittstaaten kann man das als ein weit über das WTO-GATS Verpflichtungslevel gehendes Verhandlungsergebnis feiern, bei gegenständlichem Abkommen sind die Regelungen hingegen deutlich hinter den Regelungen des freien Dienstleistungsverkehrs im EU-Binnenmarkt. Visumfreie Einreise, zeitlich unbeschränkter Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder freier Zugang zum Arbeitsmarkt sind Vorteile, die beiden Vertragsparteien verloren gegangen sind und für die jetzt neue Regelungen getroffen werden mussten. Der Dienstleistungsteil des Abkommens wurde vor allem von Seiten des Vereinigten Königreichs defensiv verhandelt und hätte wesentlich ambitionierter ausfallen können.

Das volle Ausmaß an Hemmnissen, auf das Unternehmen bei Mitarbeiterentsendungen durch unübersichtliches britisches Einwanderungsrecht stoßen werden, sind derzeit noch gar nicht abschätzbar. Es besteht zudem eine gewisse Planungsunsicherheit, da das Vereinigte Königreich seine nationalen Einreise-Rechtsbestimmungen jederzeit ändern kann und dadurch wieder neue bürokratische Bedingungen vorherrschen können.

Insgesamt lässt der Vertrag beim Dienstleistungsverkehr noch viele Fragen unbeantwortet, fallen unter dieses Kapitel doch zahlreiche Wirtschaftstransaktionen: Vom Online-Versand und digitalen Plattformen über Waren- und Personenbeförderung bis hin zu Bank- und Versicherungsgeschäften oder Reparatur- und Montagearbeiten im Vereinigten Königreich. Letztere werden unter bestimmten Bedingungen weiter möglich sein, jedoch enden automatische Berufs- und Diplomanerkennungen. Das Abkommen brachte keine Äquivalenzbeschlüsse für Finanzdienstleister.

(SP/Ghulam)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel II, Kapitel 4

Britische Staatsangehörige können sich für maximal 90 Tage innerhalb von 6 Monaten visumfrei in der EU aufhalten. Für längere Aufenthalte ist ein Visum bzw. ein Aufenthaltstitel erforderlich. Britische Staatsangehörige, die in Österreich erwerbstätig werden möchten, benötigen eine entsprechende Beschäftigungsbewilligung. Nicht gestattet sind kurzzeitigen Geschäftsreisenden der Verkauf von Waren, Beziehen eines Gehalts im Gaststaat und die Erbringung von Dienstleistungen (mit Ausnahmen!).

### ➔ Kurzzeitig einreisende Geschäftsreisende

Britische Geschäftsreisende können während des 90-tägigen visumfreien Aufenthalts in Österreich folgende Tätigkeiten ausführen

- Sitzungen und Konsultationen

- Forschung und Design: Außer für Tätigkeiten wissenschaftlicher und statistischer Forscher ist eine Beschäftigungsbewilligung inkl. Arbeitsmarktprüfung erforderlich.
- Marktforschung: Es ist eine Beschäftigungsbewilligung inkl. Arbeitsmarktprüfung erforderlich. Für Forschungs- und Analysetätigkeiten von bis zu sieben Tagen je Monat oder bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr wird auf eine Arbeitsmarktprüfung verzichtet. Ein Hochschulabschluss ist erforderlich.
- Ausbildungsseminare
- Messen und Ausstellungen: Eine Beschäftigungsbewilligung ist bei einer Dauer von mehr als sieben Tagen im Monat oder mehr als 30 Tage im Kalenderjahr einschließlich Arbeitsmarktprüfung erforderlich.
- Verkaufs-/Einkaufsgespräche und Verhandlungen
- Kundendienst
- Handelsgeschäfte: Eine Beschäftigungsbewilligung ist bei einer Dauer von mehr als sieben Tagen im Monat oder mehr als 30 Tage im Kalenderjahr einschließlich Arbeitsmarktprüfung erforderlich.
- Beschäftigte im Fremdenverkehr
- Übersetzen und Dolmetschen: Es ist eine Beschäftigungsbewilligung, einschließlich einer Arbeitsmarktprüfung erforderlich.

EU Geschäftsreisende können während des 180-tägigen visumfreien Aufenthalts im Vereinigten Königreich folgende Tätigkeiten ohne Einschränkungen ausführen

- Sitzungen und Konsultationen
- Forschung und Design
- Marktforschung
- Ausbildungsseminare
- Messen und Ausstellungen
- Verkaufs-/Einkaufsgespräche und Verhandlungen
- Kundendienst (einschließlich verkaufsnaher Dienstleistungen, wie z.B. Wartungsleistungen im Zusammenhang mit einem Verkauf)
- Handelsgeschäfte
- Beschäftigte im Fremdenverkehr
- Übersetzen und Dolmetschen

## ➔ **Geschäftsreisen zu Niederlassungszwecken**

Führungskräfte eines britischen Unternehmens, die in der EU eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung ihres Unternehmens gründen wollen, dürfen nur Tätigkeiten ausüben, die für die Gründung dieser Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung erforderlich sind. Zudem dürfen diese kein Entgelt erhalten. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten für bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ist keine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung erforderlich.

## ➔ **Erbringer vertraglicher Dienstleistungen („Hochqualifizierte Schlüsselkräfte“)**

Darunter fallen britische Staatsangehörige, die für ein britisches Unternehmen beschäftigt sind und eine vertragliche Dienstleistung an einen Endverbraucher in der EU erbringen wollen. Diese Mitarbeiter müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest ein Jahr bei dem entsendenden Unternehmen beschäftigt gewesen sein. Die entsandten Mitarbeiter müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Erreichen der Volljährigkeit, einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation, wie auch eine allenfalls erforderliche Berufsqualifikation verfügen.



Die Mitarbeiter dürfen zudem kein Entgelt in der EU erhalten. Die entsandten Mitarbeiter dürfen sich für 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bzw. für die Dauer des Vertrags in Österreich aufhalten, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Für den Aufenthalt benötigen diese Mitarbeiter ein entsprechendes Visum, welches sie bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu beantragen haben. Für ihre Beschäftigung benötigen diese Personen eine Entsende- oder Beschäftigungsbewilligung.

Keine Arbeitsmarktprüfung ist erforderlich bei z.B. gewissen Rechtsberater-, Steuerberater-, Rechnungsleger-, Buchhalterdienstleistungen oder Dienstleistungen von Reisebüros, Reiseveranstaltern oder Reiseleitern.

### ➔ **Freiberufler**

Dazu gehören britische Selbständige ohne Niederlassung in der EU, die aber eine Dienstleistung in der EU erbringen wollen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Einreise und den Aufenthalt eine sechsjährige Berufserfahrung in der betreffenden Tätigkeit, einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation und die allenfalls erforderliche Berufsqualifikation vorweisen können. Freiberufler dürfen sich für max. 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bzw. für die Vertragsdauer in Österreich aufhalten, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Es ist ein entsprechendes Visum für den Aufenthalt erforderlich, welches sie bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu beantragen haben.

### ➔ **Unternehmensintern transferierte Personen**

Als solche sind britische Mitarbeiter eines Unternehmens anzusehen, die in eine österreichische Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung/Hauptniederlassung ihres Unternehmens in Österreich versetzt werden. Wenn Führungskräfte und Spezialisten versetzt werden, müssen diese vor ihrem Transfer mindestens ein Jahr als solche beschäftigt gewesen sein. Trainees müssen hingegen nur sechs Monate vor ihrem Transfer als solche beschäftigt gewesen sein. Zudem muss bei Letzteren das absolvierte Hochschulstudium in Verbindung mit der ausgeübten Tätigkeit stehen. Führungskräfte und Spezialisten können sich für bis zu drei Jahre, Trainees für bis zu einem Jahr in Österreich aufhalten. Für den Aufenthalt ist eine Aufenthaltsbewilligung für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erforderlich.

## ➔ ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

(BP/Kaufmann)

Teil Sieben: Schlussbestimmungen, Anhang SERVIN 6

Für Berufsqualifikationen gilt, dass Abschlüsse nicht mehr automatisch gegenseitig anerkannt werden. Im Abkommen einigt man sich lediglich auf Leitlinien für künftige gemeinsame Empfehlungen, die von Berufsverbänden oder Behörden zu berücksichtigen sind. Die Leitlinien sind aber unverbindlich, nicht erschöpfend und im Einzelnen noch zu verhandeln.

In künftigen Vereinbarungen können die beruflichen Qualifikationen, die für die Anerkennung im Rahmen der Vereinbarung erforderlich sind, festgelegt werden. Zum Beispiel der Nachweis der formalen Qualifikation, Berufserfahrung oder ein anderer Befähigungsnachweis). In der Vereinbarung können auch alle zusätzlichen Anforderungen für die tatsächliche Ausübung des reglementierten Berufs in der gastgebenden Vertragspartei festgelegt sein. Z.B. die Registrierungsanforderungen bei lokalen Behörden, oder Sprachkenntnisse. Der Prozess zur Anerkennung soll mehrere Stufen durchlaufen.

## ➔ DIGITALER HANDEL

(RP/Pöcherstorfer)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel I

Der Wille der Vertragsparteien ist klar erkennbar, diese Dienstleistungen weiterhin möglichst ohne übergebührlige Erschwernis stattfinden zu lassen. Eine weitere Konsequenz aus dem Brexit (und der Nichtaufnahme einer ähnlich gearteten Regelung in das vorliegende Abkommen) besteht darin, dass für Roaming-Anrufe von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich und umgekehrt auch solche von britischen Staatsbürgern in EU-Mitgliedstaaten die Vorgaben der EU-Telecom Single Market VO (sie regelt u.a. das sog. „roam like at home“, auch unter dem Wegfall von Roaming-Gebühren bekannt) nicht mehr gelten und somit die Einhebung von sog Roaming-Entgelten wieder möglich wird. Deren Höhe bestimmt sich grundsätzlich betreiberindividuell und in Abhängigkeit vom jeweiligen individuellen Tarifs (dieser Punkt findet sich in der Checkliste der Kommission unter „Free Movement of People“).

Das Abkommen enthält Bestimmungen, die den digitalen Handel erleichtern sollen, indem unge-rechtfertigte Hemmnisse beseitigt werden und eine offene, sichere und vertrauenswürdige On-line-Umgebung für Unternehmen und Verbraucher sowie ein hohes Niveau des Schutzes personen-bezogener Daten gewährleistet wird.

Es wird hier an die Begriffe aus den einschlägigen Unionsrechtsakten angeknüpft und es werden diese dem entsprechenden Abschnitt des Abkommens zugrunde gelegt. Es geht dabei insbesondere um die Bereiche elektronische Kommunikation, elektronischer Geschäftsverkehr, aber auch um das Thema Signaturen und Vertrauensdienste.

Für die anderen Bereiche lässt sich Folgendes festhalten: Die an den EU-Rechtsakten angelehnten Begriffsfestlegungen sind sinnvoll und gerade im Bereich der EU-Handelsabkommen gängige Praxis.

# Gleiche Ausgangsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb im Überblick

(WHP/Schrott)

Teil Zwei, Titel XI

Dieses Kapitel wurde bis zum Schluss äußerst hart verhandelt. Die EU wollte jedenfalls verhindern, dass zusätzlich zum präferenziellen Zugang zum EU-Binnenmarkt (z.B. durch Nullzölle) nicht auch unfaire Wettbewerbsvorteile für britische Unternehmen vereinbart werden, u.a. durch niedrigere Produkt-, Qualitäts-, Umwelt- oder Sozialstandards, durch weniger strenge Regeln für staatliche Beihilfen, marktbeherrschende Unternehmen, Kartelle, Steuerwettbewerb etc. („level playing field“). Zahlreiche vertragliche Bestimmungen orientieren sich nun an bestehendem EU-Recht und an hohen Transparenzerfordernissen. Eine enge Kooperation zwischen den zuständigen Behörden ist vorgesehen.

## ➔ WETTBEWERBSRECHT

(RP/Taurer)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel IX

Soweit ersichtlich scheint das klassische Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) durch das Abkommen selbst weniger betroffen. Hier werden sich Diskrepanzen erst aufgrund des möglichen Auseinanderdriftens der europäischen und britischen künftigen Rechtsentwicklung ergeben.

Im Beihilfenrecht ist es etwas komplizierter, nachdem die Briten nunmehr gezwungen sind die EU-Beihilfenpolitik in gewissem Ausmaß zu spiegeln. Bei Streitigkeiten entscheidet, wie bei Handelsabkommen üblich, eine gemischte Kommission. Die Briten verpflichten sich aber Beihilfen nach dem gleichen Prüfungsschema zu beurteilen, wie dies auch auf EU-Ebene gehandhabt wird. Sie müssen die Beihilfenkontrolle auch effektiv national umsetzen. Die weitere Rechtsentwicklung muss aber von beiden Vertragspartnern beobachtet sowie das Übereinkommen auch an die weitere Rechtsentwicklung bei Bedarf angepasst werden. Dies scheint ein komplexer Entwicklungsmechanismus mit Potential für etwaige künftige Konflikte.

# Schutz geistiger Eigentumsrechte

## ➔ URHEBERRECHT

(RP/Handig, BSIC/Bogendorfer)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel V, Kapitel 2, Abschnitt 1

Das Abkommen steht im Einklang mit den Regeln internationaler Abkommen und dem *acquis communautaire*.

Es werden etliche bestehende internationale Verträge (insb. im Urheberrecht), inkl. TRIPS Agreement, aufgezählt, wobei vereinbart wird sich an diese zu halten (bzw. zwei jüngere Verträge zu unterzeichnen). Es wurden aber nicht alle einschlägigen Übereinkommen verankert (so z.B. nicht das „Patent Law Treaty“ und das „Lisbon Agreement for the Protection of Appellations of Origin and their International Registration“).

Es wird nur der Kern der zahlreichen urheberrechtlichen unionsrechtlichen Normen im Bestand festgeschrieben: So werden fundamentale Urheberrechte festgelegt wie Schutzfristen und Bestimmungen zu Verwertungsgesellschaften. Auch wird das Folgerecht vereinbart, das nach den internationalen Verträgen nur fakultativ ist. Nicht verankert wurde hingegen das Recht der Hersteller von Datenbanken iSd DatenbankenRL 96/9/EG, wobei das Recht bzgl. einfacher Datenbanken nicht völkerrechtlich verankert ist. Ebenso wurden auch die erst 2019 in Kraft getretenen Richtlinien nicht berücksichtigt.

Weil nur der Kern der unionsrechtlichen Normen übernommen wurde, verbleibt sowohl der EU also auch dem UK viel Raum zur Rechtsgestaltung. In der EU sind unter anderem zahlreiche unionsrechtliche restriktive Urhebervertragsrechtsbestimmungen vorgesehen, an welche das Vereinigte Königreich auf Basis dieses Abkommens nicht gebunden ist. Diesen Handlungsspielraum könnte das UK nutzen, was für Unternehmen in der EU zu einem Standortnachteil führen könnte.

## ➔ GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ: PATENTE, MARKEN, MUSTER

(RP/Benedikter)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel V, Kapitel 2, Abschnitt 2-4

Im Abkommen wird vereinbart, sich an bestehende völkerrechtliche Abkommen zu halten, die einzeln aufgezählt werden - allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Was die Geschäftsgeheimnisse betrifft, erfolgt die Orientierung an den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens (WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums). Positiv ist, dass darüberhinausgehende Bestimmungen, die sich in der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen finden, miteinbezogen worden sind.

Bisherige Inhaber von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern erhalten eine britische Marken-/Musterregistrierung, die ihrer europäischen Registrierung entspricht und sie ihre jeweiligen Adressen im EWR für diese registrierten Rechte bis Ende 2023 weiterführen können. Das gilt auch für internationale Marken und Muster, die sich auf den EU-Binnenmarkt beziehen und im Vereinigten Königreich gelten sowie für Widerspruchs-, Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren der genannten Rechte.

Auch für Patente, die nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilt wurden, ändert sich nichts. Sie werden automatisch in ein britisches Register übertragen. Eine Validierung (=Geltendmachung) für das Vereinigte Königreich ist nicht notwendig.

Die Bekanntgabe einer Adresse im Vereinigten Königreich, Gibraltar oder auf den Kanalinseln ist seit 2021 gegenüber dem UKIPO in folgenden Fällen notwendig:

- Neuanmeldungen von britischen Marken und Designs
- 2021 noch anhängige Anmeldeverfahren für Unionsmarken und Gemeinschaftsschmacksmuster im Vereinigten Königreich
- Internationale Marken- und Musteranmeldungen, die sich auf den EU-Binnenmarkt beziehen und auch im Vereinigten Königreich gelten sollen
- Anfechtungsverfahren im Vereinigten Königreich von Patenten nach dem EPÜ.

Im Kapitel zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht) wird der größte Teil der Bestimmungen der DurchsetzungsRL 2004/48/EG festgeschrieben.

# Öffentliches Beschaffungswesen

(RP/Mille)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel VI

Das Abkommen geht in der öffentlichen Auftragsvergabe weit über die WTO Verpflichtungen hinaus. Die Beitrittsverhandlungen des Vereinigten Königreichs zum WTO/GPA (General Procurement Agreement) sind im Laufen.

EU-Unternehmen werden sich gleichberechtigt mit britischen Unternehmen an Vergabeverfahren im Vereinigten Königreich beteiligen können. Genauso können sich auch britische Unternehmen an allen öffentlichen Ausschreibungen in der EU weiter beteiligen. Im Unterschwellenbereich gilt diese Regelung ebenfalls für alle EU-Unternehmen mit einer Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich sowie britische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat. Zuständig für Auslegungsfragen ist der bilaterale Streitbeilegungsmechanismus.



## Kleine und mittlere Unternehmen

(RP/Schuschnigg)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel VII

Ziel dieses Kapitels ist es, kleine und mittlere Unternehmen besser in die Lage zu versetzen, vom Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu profitieren. So hat jede Vertragspartei eine eigene öffentlich zugängliche Website für kleine und mittlere Unternehmen mit Informationen zum Thema Handel einzurichten, die u.a. folgende Informationen zu umfassen hat: Handel allgemein, eine Beschreibung der einschlägigen Bestimmungen (etwa Zollvorschriften, Vorschriften über geistiges Eigentum, technische Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ...) und zusätzliche, nützliche Informationen für KMU. Zudem sind Kontaktstellen für KMU einzurichten, die sicherstellen sollen, dass die Bedürfnisse von KMU berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist das positiv, es stellt sich allerdings die Frage, ob und inwieweit KMU in der Lage sein werden, sich ohne Hilfe Dritter in den jeweiligen Regelungsdschungel zurecht zu finden.

# Horizontale Bestimmungen

## ➔ STREITBEILEGUNG

(Rp/Schuschnigg und WHP/Schrott)  
 Teil Sechs

Ziel dieses Titels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und etwaiger ergänzender Vereinbarungen zu schaffen, um nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens oder eines ergänzenden Abkommens keinem anderen als dem in diesem Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus zu unterwerfen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, ist die Sache von einem unabhängigen Schiedsgericht zu entscheiden. Wegen der britischen Ablehnung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei unterschiedlicher Vertragsauslegung oder anderer strittiger Maßnahmen einigte man sich auf ein Schiedsgericht, wie es für internationale Verträge nicht unüblich ist. Ein solches, durch Fachexperten paritätisch besetztes Schiedsgericht, würde auch über Unstimmigkeiten zu staatlichen Beihilfen oder neue Umwelt-, Klima- oder Sozialstandards befinden. Stellt es einen Verstoß gegen geltende Bestimmungen fest, kann die benachteiligte Partei „Zusatzzölle“ im Ausmaß des entstandenen Schadens auf Importe des Vertragspartners einheben.

Aus Sicht der Wirtschaft, die auch von Zusatzzöllen des „Siegers“ in der Regel negativ betroffen ist, wäre eine Streitbeilegung durch den EuGH vorzuziehen, der die Staaten selbst - und nicht ihre Exporteure - sanktioniert.

Neben der allgemeinen Streitbeilegung kennt das Abkommen auch die Möglichkeit von unilateralen Maßnahmen beider Vertragsparteien, welche ebenfalls die Form der Wiedereinführung von Zusatzzöllen bzw. der Rücknahme anderer Vertragsverpflichtungen annehmen kann. Beispiele: sogenannte „Abhilfemaßnahmen“ bei bestimmten staatlichen Beihilfen oder die „Neugewichtung“ für Themen gleicher Wettbewerbsbedingungen für offenen und fairen Wettbewerb und für nachhaltige Entwicklung.

## ➔ TRANSPARENZ

(RP/Schuschnigg)  
 Teil Zwei, Teilbereich I, Titel IX

Im Wesentlichen beinhaltet dieses Kapitel die Verpflichtung, dass jede Vertragspartei ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, umgehend über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium, veröffentlicht oder anderweitig so zugänglich gemacht werden, dass Personen, die ein diesbezügliches Interesse haben, sich damit vertraut machen können (transparentes und berechenbares Regelungsumfeld). Zudem soll jede Vertragspartei verhältnismäßige Mechanismen zur Beantwortung von Anfragen von Personen zu Gesetzen oder Verordnungen schaffen. Fragen dazu von einer Vertragspartei sind zu beantworten. Ist eine Person von Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffen, so ist diese in angemessener Weise darüber zu informieren und ist ihr rechtliches Gehör einzuräumen.

Diese Bestimmungen sind grundsätzlich zu begrüßen, weil sie damit ein berechenbares rechtliches Umfeld vor allem für KMU schaffen. Die Praxis wird allerdings vor allem zeigen, wie die mit diesem Vertrag einhergehenden Änderungen des bisherigen regulatorischen Umfelds sich auswirken werden und inwieweit die Unternehmen sich in ihrer Tätigkeit darauf mit Hilfe der Transparenz der neuen, jeweils anwendbaren Bestimmungen einstellen können.

# Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(SP/Reiserer)  
(Protokoll)

Erfasst sind die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Nicht unter das Abkommen fallen beitragsunabhängige Geldleistungen (Ausgleichszulage nach ASVG, GSVG und BSVG), soziale und medizinische Fürsorge, Pflegeleistungen und Familienleistungen.

## **Keine wesentlichen Änderungen gibt es in Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung**

Wie schon bisher sieht das Abkommen vor, dass sämtliche Versicherungszeiten aus EU-Mitgliedsstaaten und aus dem Vereinigten Königreich für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben eines Leistungsanspruchs weiterhin zusammengerechnet werden.

Für grenzüberschreitende Leistungen bei Krankheit gelten die bisherigen Bestimmungen prinzipiell weiter. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sind nicht erfasst. Eine Inanspruchnahme von Sachleistungen im Aufenthaltsstaat auf Kosten des zuständigen Trägers kommt damit unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin in Betracht.

Für Pensionisten, die britische Pensionen beziehen und ihren Wohnsitz in Österreich haben oder für Pensionisten, die eine österreichische Pension beziehen und den Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, ergeben sich keine Änderungen. Die Leistungen werden weiterhin in den jeweils anderen Staat angewiesen. Versicherungszeiten im jeweils anderen Staat werden berücksichtigt.

## **Grenzüberschreitende Sachverhalte**

Grundregel „Beschäftigungslandprinzip“: Personen, die eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen weiterhin den Rechtsvorschriften nur eines Staates, und zwar grundsätzlich des Staates, in dem eine Beschäftigung / selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten: Bei der Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten kommt es wie bisher zunächst darauf an, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird; dann sind dessen Rechtsvorschriften anzuwenden. Wenn unselbstständig beschäftigte Personen im Wohnstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben, ist grundsätzlich auf den Sitz des Unternehmens abzustellen. Wenn Selbstständige keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnstaat ausüben, kommen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, zur Anwendung.

## **Entsendungen**

Entsante Arbeitnehmer sind weiterhin im Heimatstaat sozialversichert, vorausgesetzt die Dauer der Auslandsbeschäftigung überschreitet nicht 24 Monate und der entsante Mitarbeiter löst nicht einen anderen entsanten Mitarbeiter ab.

Auch ein Selbständiger, der eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Staat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Heimatstaates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet.

Neu ist, dass es jedem Mitgliedsstaat freisteht, ob er diese Entsendungsregelung (= Ausnahme vom Beschäftigungslandprinzip) anwenden will (opting-in). Österreich hat sich bereits für die Anwendung dieser Regelung entschieden.

# Daten

## ➔ ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

(RP/Rosenmayr-Klemenz)

Teil Sieben, Schlussbestimmungen

Artikel FINPROV.10 A enthält eine Übergangsbestimmung für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich. Demnach gilt für die Dauer von maximal sechs Monaten die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union an das Vereinigte Königreich nicht als Übermittlung an ein Drittland im Sinne des Unionsrechts. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vereinigten Königreich die bisher geltenden und unmittelbar auf EU-Recht basierenden Datenschutzvorschriften weiterhin gelten.

Damit brauchen innerhalb der Übergangsfrist noch nicht die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über den Internationalen Datenverkehr (Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer) beachtet zu werden, dh Verantwortliche und Auftragsverarbeiter können personenbezogene Daten weiter, wie bisher, an Empfänger im Vereinigten Königreich übermitteln.

Die Übergangsfrist endet automatisch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn die Europäische Kommission vor Ablauf der sechs Monate Angemessenheitsbeschlüsse in Bezug auf das Vereinigte Königreich nach Art. 45 DSGVO (und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680) erlässt.

Die Kommission arbeitet bereits an entsprechenden Angemessenheitsbeschlüssen.



# Verkehr

Grundsätzlich positiv ist, dass nun die Konnektivität sowohl im Luft- als auch im Straßenverkehr sichergestellt ist - und durch die vorläufige Anwendung des Abkommens auch ohne Unterbrechung. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Verkehrskapitel im Rahmen eines umfassenden Abkommens geregelt werden. Negativ ist jedoch die unbefristete Einräumung von Kabotage-Rechten für Güterbeförderungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich.

## ➔ LUFTFAHRT

(RP/Oeser, BSTV/Kutzbach-Berger)  
Teil Zwei, Teilbereich Zwei

### ➔ Luftverkehr

Im Abschnitt zum Luftverkehr finden sich ausführliche Definitionen für alle Begriffe von „Luftfahrtunternehmen“ bis „Nutzungsentgelte“. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig grundsätzlich umfassende Verkehrsrechte ein, nämlich die erste bis vierte Freiheit der Luft. Damit werden Überflug, technische Zwischenlandungen sowie Bringen und Holen von Passagieren und Fracht im direkten Transport erlaubt.

Außerdem wird den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen von bilateralen Abkommen gegenseitig für reine Frachtflüge die fünfte Freiheit zuzugestehen, d.h. aus Sicht des EU-Mitgliedstaates die Beförderung von Fracht zwischen dem VK und einem Drittland als Teil eines Dienstes mit Ausgangs- oder Zielort im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates. Deziert ausgeschlossen wird die Einräumung des Rechts auf Kabotage innerhalb des VK bzw. eines Mitgliedstaates oder des Unionsgebietes sowie der fünften Freiheit für die Beförderung von Passagieren. Die Verkehrsrechte der vier Freiheiten können im Rahmen von Blocked-Space- oder Code-Sharing-Vereinbarungen eingeräumt werden. Festgelegt werden außerdem Bedingungen für Betriebsgenehmigungen wie Ownership and Control sowie Verweigerung, Entzug, Aussetzung und Begrenzung dieser Genehmigungen.

In den folgenden Artikeln finden sich ähnlich wie in den üblichen horizontalen Luftverkehrsabkommen der EU umfassende Bestimmungen zu u.a. Nichtdiskriminierung, kommerziellem Betrieb (wie Bodenabfertigung und Leasing), Abgaben, Zoll, Flugsicherung und Konsumentenschutz. Explizit geregelt wird, dass alle früheren Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich durch dieses Kapitel ersetzt werden und dass nur ausdrücklich in diesem Kapitel festgehaltene Verkehrsrechte eingeräumt werden dürfen. Das Kapitel kann jederzeit von einer der beiden Parteien mittels Notifizierung auf diplomatischem Weg widerrufen werden - am ersten Tag des neunten Monats nach der Notifizierung würde es dann außer Kraft treten.

### ➔ Luftfahrtsicherheit

Im Abschnitt zur Luftfahrtsicherheit finden sich ebenfalls umfassende Definitionen und es wird festgehalten, in welchen neun Bereichen wie beispielsweise Lufttüchtigkeits- und anderen Zeugnissen die EU und das Vereinigte Königreich zusammenarbeiten können. Das genaue Ausmaß der Kooperation wird ebenso wie Bedingungen und Methoden für die gegenseitige Anerkennung und den Umsetzungsprozess in Anhängen zu den jeweiligen Bereichen geregelt. Außerdem finden sich

in diesem Kapitel ausführliche Bestimmungen zu u.a. Schutz- und Zwangsmaßnahmen, Vertraulichkeit und Datenschutz. Dieses Kapitel ersetzt alle bilateralen Luftfahrtsicherheitsabkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich; bezüglich seines Widerrufs gilt die gleiche Regelung wie weiter oben angeführt.

## ➔ STRASSENTRANSPORT

(RP/Oeser, BSTV/Kutzbach-Berger)  
Teil Zwei, Teilbereich Drei

### ➔ Straßengüterverkehr

Der Abschnitt zum Straßengüterverkehr gilt für die Beförderung von Gütern auf der Straße zu gewerblichen Zwecken zwischen, durch und in den Territorien der Vertragsparteien unbeschadet der Anwendung der CEMT-Regeln. Neben umfassenden Definitionen wird festgehalten, was als Beförderung zu nichtgewerblichen Zwecken angesehen wird. Grundsätzlich dürfen die Güterverkehrsunternehmen der Vertragsparteien weiterhin Beförderungen von und nach ihrem jeweiligen Territorium durchführen, ohne an Genehmigungskontingente gebunden zu sein. Auch der Transit durch das Gebiet der anderen Partei ist zulässig. Dazu bedürfen sie jedoch einer Lizenz sowie eines Zertifikats der Fachqualifikation für den Fahrer, welche beide gemäß diesem Abkommen ausgestellt werden. Die Fahrer müssen sich an die Regelungen bezüglich Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten sowie Pausen halten. Im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung dürfen die Vertragsparteien außerdem auf dem Gebiet der anderen Partei maximal zwei (Kabotage-) Beförderungen innerhalb von sieben Tagen durchführen. Dabei gilt die Einschränkung, dass britische Güterbeförderungsunternehmen nur eine dieser Fahrten in einem Mitgliedstaat durchführen können (=Kabotage-Beförderung), die andere Fahrt hingegen darf nur von einem Mitgliedstaat zu einem anderen durchgeführt werden (=sogenannte „Cross-Trade-Operation“).

Im Folgenden werden Bedingungen für die Ausstellung der oben angesprochenen Lizenzen und Zertifikate festgelegt; die genaueren Details finden sich im entsprechenden Anhang. Ausnahmen von der Lizenzpflicht gibt es unter anderem für den Werkverkehr sowie Kleintransporteure (unter 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht bzw. ab 21.2.2022 unter 2,5 Tonnen). Auch für Fahrzeuge werden im Anhang Bedingungen festgestellt; sie müssen mit dem Anhang entsprechenden Tachographen ausgerüstet sein. Außerdem werden regulatorische Entwicklungen, Zwangsmaßnahmen und Steuern geregelt. Bezüglich des Widerrufs dieses Kapitels gilt das unter Teilbereich Zwei Festgehaltene.

### ➔ Straßenpersonenverkehr

Auch im Abschnitt zum Straßenpersonenverkehr finden sich umfassende Definitionen. Es wird festgehalten, dass im Linienverkehr und im spezialisierten Linienverkehr (wie beispielweise bei Betriebsbussen oder Schüler- und Studententransporten) Beförderungen von dem, nach dem sowie durch das Gebiet der anderen Vertragsparteien durchgeführt werden können - Beförderungen innerhalb des Gebiets der anderen Vertragsparteien sind jedoch nicht zulässig. Die Regelungen reflektieren dabei jene des Linienverkehrs-Protokolls zum multilateralen Interbus-Abkommen, das 2021 in Kraft treten wird. Sobald das Protokoll in Kraft ist, ersetzt es die entsprechenden Regelungen dieses Abschnittes. Bereits jetzt gelten insbesondere Abschnitt V (Sozialbestimmungen) und Abschnitt VI (Steuer- und Zollbestimmungen) sowie Anhang I (Anforderungen an die Personen-

verkehrsunternehmer) und Anhang II (Technische Normen für Omnibusse) des Interbus-Übereinkommens. Beförderungen im Gelegenheitsverkehr unterliegen ebenfalls den Regelungen des Interbus-Abkommens, dem das Vereinigte Königreich 2021 beigetreten ist. Dieses legt fest, dass auch im Gelegenheitsverkehr Kabotage (Beförderungen innerhalb des Gebiets der anderen Vertragsparteien) nicht zulässig ist. Es folgen ausführliche Regelungen zum Genehmigungsprozess, zu den Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen sowie zu den im Fahrzeug mitzuführenden Dokumenten.

## Umwelt

### ➔ GLEICHE AUSGANGSBEDINGUNGEN FÜR EINEN OFFENEN UND FAIREN WETTBEWERB UND EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

(UP/Steinsberg)

Teil Zwei, Titel XI, insb. Kapitel sieben Umwelt und Klima

- Negativ ist die Nicht-Abstimmung der Umwelt- und Klimastandards zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.
- Positiv ist der Passus, dass das Umweltschutzniveau nicht zugunsten des Handels geschwächt werden darf (vgl. auch CETA).
- Positiv ist der Gleichklang zur Klimaneutralität bis 2050 sowie das Bekenntnis zum Paris-Abkommen, welches auch als „essential element“ im Vertrag verankert ist.

Überraschend ist, dass zum 2030-Reduktionsziel für Treibhausgase, dessen Verschärfung von 40 auf 55% auf EU-Ebene vom ER am 11.12.2020 beschlossen wurde, lediglich auf die 40% verwiesen wird, als ob es diese ER-Einigung und die Allgemeine Ausrichtung zum Klimagesetz beim Umwelt-rat am 17.12.2020 nicht gegeben hätte. Das kann aber auch daran liegen, dass das Klimagesetz per 31.12.2020 noch nicht final beschlossen und daher noch nicht formal verbindlich gewesen ist - inklusive dem 55%-Ziel - und deshalb in das Abkommen nicht einfließen konnte. Aber es gibt Good News aus dem Vereinigten Königreich selbst, das am 4.12.2020 ein 2030-Ziel von 68% angekündigt und auch an die UN gemeldet hat - inklusive Details und Zielpfad zu diesem Ziel.

Die ETS-Verknüpfung („Linking“) zwischen EU und UK ist besser als nichts, besser wäre ein Verbleib der britischen Industrie im ETS gewesen.

Negativ ist, dass die unter der May-Regierung zugesagte Einhaltung der 2030-Reduktionsverpflichtungen für die Luftschadstoffemissionen pro EU-Mitgliedstaat (für Stickoxide, Feinstaub u.a. in der sogenannten NEC-Richtlinie) nicht explizit im Abkommen enthalten ist. Das in Artikel 7.2 enthaltene Rückschrittsverbot bei Schutznormen lässt aber hoffen, dass die Einhaltung der NEC-2030-Ziele ev. erfolgen könnten, sofern das Vereinigte Königreich seine legislative Umsetzung dazu nicht ändert.

Der Hinweis auf UVP und strategische Umweltprüfung ist so vage, dass er auch unterbleiben hätte können. Ähnliches gilt für den Zugang zu Umweltinformationen und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei großen Projekten, beides sollte durch die Umsetzung des EU-Rechts seit Langem ohnehin Standard in UK sein. Negativ ist, dass weitere EU-Anpassungen in UK wohl nicht 1:1 nachvollzogen werden.

Die Umsetzung der OECD-Leitsätze zu „für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“, bezüglich derer die Vertragsparteien „auch Maßnahmen zur Förderung der Anwendung dieser Leitsätze“ umsetzen sollen, ist als symbolisches Signal positiv zu sehen.

## ➔ CHEMIKALIEN

(UP/Susnik)

Teil Sieben: Schlussbestimmungen, Anhang TBT-3

Derzeit kopiert das Vereinigte Königreich die REACH-VO als „UK-REACH“, womit die Standards praktisch ident sind. Das wird sich in den kommenden Monaten und Jahren aber zügig ändern, da die REACH-VO regelmäßigen Änderungen (besonders der Anhänge) und recht intensiver Judikatur unterliegt. Auch Entscheidungen der Widerspruchskammer und Änderungen der Leitlinien werden einen Beitrag zum Auseinanderdriften von UK-REACH und EU-REACH haben. Bei anderen chemikalienrechtlichen Rechtsmaterien (GHS, Biozide, Pflanzenschutzmittel usw.) ist eine ähnliche Entwicklung zu erwarten.

Negativ ist, dass der Handel mit dem Vereinigten Königreich chemikalienrechtlich nun deutlich aufwändiger wird. Das Kapitel zu Chemie im Abkommen wird an dieser Gesamtsituation nichts Wesentliches ändern. Dort wird zwar engere Zusammenarbeit und mehr Informationsaustausch betont, aber es gibt keine konkreten Regelungen zu praktischen Problemen, wie z.B. Mechanismen für eine gegenseitige Anerkennung oder Datenteilungsregeln für regulatorische Zwecke. Letztlich ist die Basis dafür jetzt der OECD-Rahmen, was ein Rückschritt ist.

Seit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs gilt das EU-Chemikalienrecht dort nicht mehr. Registrierungen, Zulassungen bzw. Genehmigungen chemischer Rohstoffe von britischen Unternehmen haben ihre Gültigkeit verloren und sind damit in der EU nicht mehr verkehrsfähig. Rund 20% der REACH-Registranten, das sind rund 600 Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, haben ihre Registrierungen tatsächlich nicht in die EU übertragen. Diese Registrierungen werden aufgehoben. Für entsprechend viele, also einige hundert Lieferketten, kann das unmittelbare Versorgungsprobleme zur Folge haben.

Das Chemikalienrecht des Vereinigten Königreichs wird zwar dem der EU noch länger ähnlich sein, aber nicht ident. Die britische Chemikalienpolitik wird stärker risikobasiert werden und damit noch stärker von der allgemeineren EU-Linie abweichen. Das wird sich auf das britische Chemikalienrecht auswirken und die Kluft mit der EU vergrößern, was das Abkommen nicht abfedern wird können.

## ➔ ENERGIE

(UP/Gartner)

Teil Zwei, Teilbereich I, Titel VIII

Positiv ist, dass der Energiehandel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich weiterhin unbeschränkt möglich sein wird und Handelshemmnisse weiter abgebaut werden sollen. Es sind Regelungen für die effiziente Nutzung der Stromverbindungsleitungen sicherzustellen. Auch für Gas gilt, dass das maximale Kapazitätsniveau der Gasverbindungsleitungen zur Verfügung gestellt wird unter Beachtung des Diskriminierungsverbots.

Positiv ist, dass die EU und das Vereinigte Königreich im Bereich Energieinfrastruktur weiter zusammenarbeiten. Der zeitnahe Ausbau und die Interoperabilität der Energieinfrastruktur wird damit erleichtert.

Positiv ist, dass die Vertragsparteien weiterhin im Bereich der Sicherheit der Strom- und Erdgasversorgung zusammenarbeiten werden.

Hinsichtlich des Erneuerbaren- und Energieeffizienz-Ziels wird das Vereinigte Königreich an den angestrebten Zielen, wie im Nationalen Energie- und Klimaplan festgelegt, weiter festhalten. Auch in Bezug auf Offshore-Energie werden die Vertragsparteien weiterhin zusammenarbeiten, indem sie bewährte Verfahren austauschen und, falls angebracht, die Entwicklung von bestimmten Projekten fördern.

Erneuerbaren-Förderung: Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen die Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen in den Strommarkt erleichtert. Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse werden als Energie aus erneuerbaren Quellen nur gefördert, wenn sie strengen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen gerecht werden, wobei die Kriterien der Überprüfung unterliegen. In Bezug auf die Förderung der Nuklearenergie befinden sich im Energiekapitel keine Hinweise.



## Teilnahme an Programmen der Union

(Innovation/Cedric, BP/Lichtmanegger)  
Teil Fünf

Eine Kooperation ist hauptsächlich im Bereich der Forschung und Innovation vorgesehen. Vorgesehen ist eine britische Beteiligung am 9. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU „Horizon Europe“, an dem Euratom Research and Training Programm, am „International Thermonuclear Experimental Reactor“ (ITER) Projekt und am Copernicus-Programm. Die Vertragspartner haben ein starkes gemeinsames Interesse an der Weiterentwicklung der Kooperation in diesen Bereichen und die weitere Kooperation ist daher sehr positiv. Etwa im Horizon 2020 Programm ist das Vereinigte Königreich mit 10,2% an 3. Stelle aller Beteiligung und ein sehr wichtiger Akteur. Österreichische FTI Akteure kooperieren mit britischen Institutionen in zahlreichen Horizon 2020 Projekten. Die internationalen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich im FTI Bereich sind noch breiter, da viele Projekte außerhalb des Rahmenprogramms gestartet werden. EU-Programmen spielen dabei oft eine wichtige Vernetzungs-Rolle. Ohne Assoziierung des Vereinigten Königreichs in Horizon Europe wäre die zukünftige Zusammenarbeit von etablierten Konsortien gefährdet.

Als negative Folge des britischen Austritts aus der EU gilt eine Steigerung des administrativen Aufwands bei Projekten mit britischer Beteiligung. Auch der Rücktritt vom Erasmus+ Programm ist negativ. Bildung und Forschung sind eng miteinander verknüpft insbesondere bei Master Programmen, die wissenschaftliche Karrieren vorbereiten. Vermutlich wird Irland vom britischen Ausstieg aus Erasmus + profitieren. Das Vereinigte Königreich hat angekündigt im September 2021 ein britisches Ersatzprogramm zu starten („Turing Scheme“, Volumen: £100 Mio.).

Im Detail:

Das Abkommen fixiert Grundprinzipien für die Teilnahme an EU-Programmen. Protokoll I listet die Programme in denen das Vereinigte Königreich teilnimmt, auf und ergänzt die Beteiligungsprinzipien. Ein wichtiger Teil des Abkommens regelt die Finanzierung der Programme durch das Vereinigte Königreich. Die Grundregel ist ein operativer Beitrag, der auf der Basis des BIP kalkuliert wird und eine Teilnahmegebühr von 4% des jährlichen operativen Beitrages. Protokoll I kann diese Finanzierungsprinzipien ergänzen mit z.B. ein automatischer Korrekturmechanismus und rückwirkenden Anpassungen. Dies betrifft insbesondere das Horizon Europe Programm.

Die Horizon Europe Verordnung legt neue Prinzipien zur Assoziierung von Drittstaaten vor. Dabei gilt das „Pay as you go“ Prinzip. Damit wird die Finanzierung des Programmes durch Drittstaaten mit dem Maß der Beteiligung angepasst. Das Abkommen regelt auch die Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Programme wie etwa bei Überprüfungen und Audits, statistische Analysen oder die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug. Dies betrifft insbesondere den Zugang zu notwendigen Informationen und Daten für die Europäische Kommission, - OLAF oder EUROSTAT. In den Entscheidungsgremien der Programme können britische Vertreter als Beobachter teilnehmen, aber nicht mitentscheiden.

Weitere Prinzipien werden für die Aussetzung und Kündigung der britischen Beteiligung an EU-Programmen ausgemacht.

Das Abkommen fixiert auch Grundprinzipien für die Einreise und den Aufenthalt von Forschenden, Studenten und Praktikanten, was ein wichtiger Aspekt für die Mobilität der Forschenden ist (insbesondere bei dem Mobilitätsprogramm der EU „Marie Skłodowska Curie Action“ (MSCA). Das Abkommen ergänzt auch die Prinzipien des Austrittsabkommen und der internationalen Abkommen zum Recht des geistigen Eigentums. Damit wird das „joint ownership“ zwischen EU und britischen Teilnehmern bei EU-Projekten vereinfacht. Mit dem Austritt werden aber neue Prozesse notwendig werden, wie z.B. Anträge für Patente im Vereinigten Königreich, womit auch ein größerer administrativer Aufwand bei Forschungs- und Innovationsprojekten verbunden ist.

# Cybersicherheit

(RP/Pöcherstorfer)

Teil Vier: Thematische Zusammenarbeit, Titel II

Für eine Bewertung ist es noch zu früh, die getroffenen Regelungen erscheinen aber durchwegs sinnvoll. Vieles wird vom tatsächlichen Engagement des Vereinigten Königreichs in den Gremien abhängen.

Cyberbedrohungen sind häufig grenzüberschreitender Natur und verursachen der Weltwirtschaft jedes Jahr schätzungsweise Schäden in Höhe von 400 Mrd. EUR. Diese Angriffe können unsere Sicherheit, unseren Wohlstand und unsere demokratische Ordnung gefährden. Angesichts zunehmender Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit arbeiten die EU-Mitgliedstaaten auf mehreren Ebenen zusammen, um den bestmöglichen Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit kann auch auf Drittländer ausgedehnt werden.

Das Abkommen enthält eine Reihe gemeinsamer Initiativen der EU und des Vereinigten Königreichs, darunter einen regelmäßigen Dialog über Cybersicherheit sowie internationale Kooperationsmaßnahmen, damit auf globaler Ebene und auf der Ebene von Drittländern die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen gestärkt wird. Die EU und das Vereinigte Königreich haben ferner vereinbart, bewährte Verfahren und Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz eines offenen, freien und sicheren Cyberraums auszutauschen.

Vorbehaltlich einer Einladung der zuständigen EU-Behörden kann das Vereinigte Königreich im Rahmen dieser Maßnahmen

- mit dem IT-Notfallteam der EU (CERT-EU) zum Austausch von Informationen über cyberbezogene Instrumente und Methoden zusammenarbeiten;
- sich an Tätigkeiten der durch die Richtlinie (EU) 2016/1148 eingesetzten Kooperationsgruppe in Bezug auf Kapazitätsaufbau, sicherheitsbezogene Übungen, bewährte Verfahren im Zusammenhang mit Risiken und Vorfällen, Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung beteiligen;
- sich an bestimmten Tätigkeiten der EU-Agentur für Cybersicherheit (ENISA) im Zusammenhang mit Kapazitätsaufbau, Wissen und Information sowie Sensibilisierung und Ausbildung beteiligen.